

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 362/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. November
2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt
Dr. B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Mit der sinngemäß erhobenen Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es dem Antrag auf Einholung eines Obergutachtens zum Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen seinen Erkrankungen und dem Arbeitsunfall vom 14. Januar 1999 nicht nachgekommen sei, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dazu trägt die Beschwerde nichts vor.
- 3 Es kann offen bleiben, ob die Ausführungen zur Notwendigkeit eines Obergutachtens in der Berufungsbegründung vom 18. April 2006 den Anforderungen genügen, die nach der Rechtsprechung an einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu stellen sind (*näher dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Denn der Kläger legt nicht dar, dass ein solcher Antrag bis zur Entscheidung des LSG am 28. November 2006 aufrecht erhalten worden ist.
- 4 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f und Nr 20*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Die Rechtsprechung bejaht deshalb einen Verfahrensmangel regelmäßig nur dann, wenn der Beweisantrag entweder in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem feststand, dass das Gericht von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde.
- 5 Hier hatte der Prozessbevollmächtigte des Klägers auf die mit Schreiben des LSG vom 30. Juni 2006 erfolgte Anhörung zu der beabsichtigten Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG nicht reagiert, obwohl die von ihm für notwendig gehaltene Beweiserhebung bis dahin nicht durchgeführt worden war. Angesichts dessen hätte begründet werden müssen, dass und warum das Berufungsgericht einen eventuell früher schriftsätzlich gestellten Beweisantrag gleichwohl nicht als erledigt ansehen durfte.



- 6 Alle übrigen Ausführungen des Klägers zu angeblichen Mängeln der vorliegenden Gutachten und zur fehlerhaften Bewertung dieser Gutachten durch das Gericht betreffen die Beweiswürdigung des LSG, die nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden kann.
- 7 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) war dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) war abzulehnen, nachdem ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe nicht besteht.
- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)